



Förderverein

Erhard-Junghans-Schule e.V.

FÖRDERN

UNTERSTÜTZEN

VERBINDEN

Förderverein Erhard-Junghans-Schule e.V. · Schillerstr.16 · 78713 Schramberg

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DER

ERHARD-JUNGHANS-SCHULE SCHRAMBERG

**Förderverein
Erhard-Junghans-Schule e.V.**

Unter der Schirmherrschaft
von Oberbürgermeisterin
Dorothee Eisenlohr

Schillerstraße 16
78713 Schramberg

E-Mail:
foerderverein@ejs-schramberg.de

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Erhard-Junghans-Schule Schramberg e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Schramberg.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung der Schüler der Erhard-Junghans-Schule Schramberg durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern und Mitgliedern und der Verwaltung der Gemeinde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein nimmt eine wichtige Gelenkfunktion wahr, indem er die Schule mit ihrem Umfeld verbindet und damit die Öffnung der Schule nach außen erleichtert.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Stärkung des Interesses und die Mitwirkung von Eltern an schulischer Erziehung und Bildung sowie Unterstützung schulischer Aktivitäten und Projekte.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist in keinem Fall bezweckt.
6. Der Verein hält sich überparteilich und überkonfessionell.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.
6. Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
7. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung sind alle Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
Bei Beginn der Sitzung können Dringlichkeitsanträge zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn die Belange des Vereins dies erfordern.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies verlangen, es sollen dabei die Gründe angegeben werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und Aufgaben wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Der/die Versammlungsleiter/in ist der/die erste Vorsitzende; im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende; ist auch er/sie verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Aufgabe der Mitgliederversammlung:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung zur Satzung des Vereines
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereines

9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer/in und vom Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
10. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit, bei Auflösung eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. (Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.)

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - erste/r Vorsitzende/r
 - zweite/r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassierer/in
 - drei Beisitzer/innen
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/ die zweite Vorsitzende.
3. Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Vermögen

1. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner satzungsgemäßen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Realschule Schramberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schramberg den _____

Die Vorstandsmitglieder